

Zur bestimmten Negation bei Adorno und Naucke

Adornos Auffassung von Freiheit und sein Einfluss auf Nauckes Konzeption des *negativen Strafrechts*

Bischoff, Joshua*

ZUSAMMENFASSUNG

Adorno führt in seinem Werk der *Negativen Dialektik*, anhand einer Kant-Kritik, aus, dass Freiheit nur negativ bestimmt werden kann. Dazu bedient dieser sich der Methode der bestimmten Negation. Dieser Ansatz wird auf Nauckes Konzept des *negativen Strafrechts* übertragen und gezeigt, dass auch Naucke dieses nur negativ bestimmt. Dabei stellt das *negative Strafrecht* eine Position dar, welche dem affirmativen Strafrecht kritisch gegenübersteht und dieses kontinuierlich hinterfragen und begrenzen soll.

Keywords Kritische Theorie; Theodor W. Adorno; Wolfgang Naucke; Negative Dialektik; Strafrecht; Strafrechtstheorie; Freiheit; Negatives Strafrecht

A. Einleitung

„Freiheit ist einzig in bestimmter Negation zu fassen, gemäß der konkreten Gestalt von Unfreiheit.“¹

Der Aufsatz befasst sich mit Adornos Auffassung von Freiheit und inwieweit diese sich in Nauckes Konzeption des *negativen Strafrechts* wiederfinden lässt. Dabei wird sich auf den oben zitierten Satz bezogen, welcher zunächst in das Gesamtwerk der *Negativen Dialektik* von Theodor W. Adorno eingeordnet wird. Adorno (1903-1969) war ein deutscher Philosoph und Soziologe und zählt zu den Hauptvertretern der Kritischen Theorie, die auch als *Frankfurter Schule* bekannt ist. Die *Negative Dialektik* stellt eines der Hauptwerke Adornos dar² und ist in drei Teile unterteilt. Der zitierte Satz findet sich im dritten Teil der *Negativen Dialektik*: „Modelle“. Adorno führt drei dort Modelle an, anhand welcher er verdeutlichen will, was Negative Dialektik eigentlich sei und erörtert auf diese Weise zentrale Schlüsselbegriffe der Philosophie.³ Das Zitat steht im ersten Modell: „Freiheit – zur Metakritik der praktischen Vernunft“. In diesem behandelt Adorno den philosophischen Schlüsselbegriff der Moralphilosophie.⁴ Dazu setzt er sich mit der Dialektik der Freiheit auseinander⁵ und bezieht sich dabei hauptsächlich auf Kant.

Das Konzept des *negativen Strafrechts* stammt von Wolfgang Naucke. Naucke (*1933) ist ein Rechtswissenschaftler und ehemaliger Professor der Universität Frankfurt mit den Schwerpunkten Strafrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie. Beide Autoren eint die Arbeit an derselben Universität, wobei Adorno bis zu seinem Tod 1969 an der Universität lehrte und Naucke 1971 seine Professur antrat. Zu Nauckes Zeit war die Universität demnach noch stark von dem Wirken Adornos geprägt. Die vorliegende Arbeit strebt einen Vergleich beider Autoren an. Schließlich sollte es nicht vermessen sein, von einem Einfluss Adornos auf Naucke auszugehen. Die zugrunde liegende Frage lautet, wie Adorno Freiheit denkt und inwieweit sich diese Konzeption in Nauckes *negativem Strafrecht* wiederfindet.

Um diese Frage zu beantworten, wird zuerst auf Adornos Kant-Kritik eingegangen. Schließlich arbeitet sich Adorno bei seinen Ausführungen zum Begriff der Freiheit maßgeblich an Kants Bestimmungen der Freiheit ab. Es wird gezeigt, was Adorno an Kants Darlegungen zur Freiheit in dessen *Kritik der reinen Vernunft* und der *Kritik der praktischen Vernunft* bemängelt. Aus dieser Kritik heraus wird Adornos Verständnis von Freiheit und in welchem Verhältnis Freiheit und Unfreiheit zueinanderstehen dargestellt. Danach wird der Begriff der bestimmten Negation erläutert und herausgearbeitet, in welcher Weise die bestimmte Negation mit Adornos Verständnis von Freiheit und Unfreiheit zusammenhängt. Im Anschluss wird Nauckes Konzept des *negativen Strafrechts* erläutert und abschließend untersucht, in welchem Zusammenhang dieses mit Adornos Freiheitsbegriff steht. Dabei wird sowohl auf etwaige Parallelen zwischen Adorno und Naucke hingewiesen als auch darauf eingegangen, ob und inwieweit Naucke versucht das *negative Strafrecht* durch bestimmte Negation zu fassen.

Diese Betrachtung von Nauckes Konzeption ist relevant, da für Naucke das *negative Strafrecht* als Korrektiv zum affirmativen Strafrecht dient. Naucke formuliert das *negative Strafrecht* jedoch nicht aus. Mit Bezug auf Adorno kann gezeigt werden, auf welche Weise man das *negative*

*Der Autor steht kurz vor dem Abschluss des Ersten Juristischen Staatsexamens und studiert Philosophie im Master an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Bischoff, Zur bestimmten Negation bei Adorno und Naucke, *FraLR* 2023 (02), S. 65-72. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.74681>

¹Adorno (2020), *Negative Dialektik*, 9. Auflage, S. 230.

²Wesche (2018), Adorno, Eine Einführung, S. 16.

³Adorno (2020), S. 10.

⁴Adorno (2020), S. 10.

⁵Adorno (2020), S. 10.

Strafrecht ausformulieren könnte oder ob das *negative Strafrecht* überhaupt formuliert werden muss, sowie ob es sinnvoll ist, dies zu tun. Die Frage nach dem Einfluss von Adornos Denken liegt nicht zuletzt deshalb nahe, da Naucke sich auf den Begriff der Negativität stützt und dieser Begriff maßgeblich von Adorno geprägt ist.

B. Was ist Freiheit nach Adorno?

Das erste Modell in der *Negativen Dialektik* handelt von einer Dialektik der Freiheit. Um diese zu erläutern, wird zunächst auf die Kant-Kritik Adornos eingegangen. Darauf folgend wird anhand dieser Kritik Adornos Verständnis von Freiheit dargestellt.

I. Adornos Kant-Kritik

In dem ersten Modell der *Negativen Dialektik* setzt sich Adorno mit Kants Bestimmung von Freiheit auseinander. Kant behandelt die Freiheit in der dritten Antinomie der Kritik der reinen Vernunft.⁶ Dabei setzt er sich – anhand von These und Antithese – mit dem Widerstreit zwischen Freiheit und Determinismus auseinander.⁷

Kants These lautet: „Die Kausalität nach Gesetzen der Natur ist nicht die einzige, aus welcher die Erscheinungen der Welt insgesamt abgeleitet werden können. Es ist noch eine Kausalität aus Freiheit zur Erklärung derselben anzunehmen notwendig.“⁸ Dies begründet Kant wie folgt: Wenn man annähme es gäbe keine Kausalität, außer der, nach den Gesetzen der Natur, so müsste jedes Geschehen auf einem vorherigen Zustand beruhen. Jedes Geschehen setze somit ein vorheriges Geschehen voraus. Wenn jedoch alles auf einer zuvor ergangenen Ursache beruhe, könne kein Anfang der Kausalkette bestimmt werden. Denn diese müsse nach dem Gesetz der Natur auch einen Anfang haben, welcher wiederum einen Anfang haben müsse usw. Aus diesem Grund widerspreche sich die Aussage, dass Kausalität nur nach Naturgesetzen möglich sei.⁹

Die Antithese hierzu lautet: „Es ist keine Freiheit, sondern alles in der Welt geschieht lediglich nach Gesetzen der Natur.“¹⁰ Kant führt folgenden Beweis für diese Antithese an: Wenn man davon ausgehe, dass es möglich sei, Spontanursachen und somit einen Anfang zu setzen, würden diese Spontanursachen dem gültigen Kausalgesetz widersprechen.¹¹

Diese Antinomie löst Kant, indem er eine dualistische Theorie entwickelt. Nach dieser lebe der Mensch in zwei Welten: Zum einen in einer phänomenalen Welt, die Welt der Wahrnehmung, welche von Naturgesetzen beherrscht ist, zum anderen in der intelligiblen Welt, der Welt des Verstandes, in welcher der Mensch absolut frei sei.¹² Kant habe diese Antinomie „dichotomisch geschlichtet“.¹³

Adorno wirft Kant (und generell der Philosophie des 17. Jahrhunderts) vor, dass dieser lediglich versuche, eine „gemeinsame Formel für Freiheit und Unterdrückung“ zu begründen.¹⁴ Demnach würde die Bestimmung der Freiheit nur zur Legitimation der Unfreiheit dienen. Mit seiner Kritik an Kants Dichotomie will er der Frage auf den Grund gehen, warum Freiheit und Determinismus sich als Antinomie gegenüberstehen müssen.¹⁵

Adornos Kritik an Kant setzt an dessen These der dritten Antinomie an. Kant führe in der These „unter der Hand“¹⁶ zur Erklärung der Freiheit, den Begriff „notwendig“¹⁷ an. Dieser Begriff gehöre selbst zur „Sphäre der Kausalität.“¹⁸ Daran zeige sich, dass es Kant nicht möglich sei, die Freiheit zu beweisen ohne Bedingungen als gegeben vorauszusetzen, welche er selbst nicht belegen, ableiten oder explizieren könne.¹⁹ An der formulierten Antithese und deren Begründung sei erkennbar, dass Kant die Kausalität auf die Freiheit erweitere, sodass auch die Freiheit eine „Kausalität sui generis“ sei.²⁰ Das bedeute, dass für Kant sowohl Natur als auch Freiheit lediglich zwei Formen von Kausalität darstellen. Des Weiteren versucht Kant die Freiheit an Gedankenexperimenten aufzuzeigen. Um dies jedoch zu vollziehen, müssten diese Beispiele durch Kant „rigoros von ihrem empirischen Gehalt gereinigt werden.“²¹ Auch seien diese Experimente widersprüchlich, weil sie die „Anerkennung des Kantischen Sittengesetzes“²² voraussetzen, obwohl sie dieses doch erst begründen sollen.²³ Kant könne also die Freiheit nicht anders als durch „empirische Subreption“²⁴ belegen.

Für Adorno ist es bezeichnend, dass Kant in seiner Begründung nicht ohne Begriffe wie „Triebfeder“²⁵ auskommt. Dieser Begriff sei ein kausal-mechanischer Begriff und falle somit in die empirische Welt.²⁶ Kant könne somit die Freiheit nicht ohne Empirie beweisen, obwohl er die Freiheit von der empirischen Welt strikt trenne.²⁷ Kant spreche zwar eine Beziehung von Freiheit und Empirie an²⁸, doch seine „Spekulation verstummt, wo sie einzusetzen hätte, und resigniert zu einer bloßen Beschreibung immanenter Wirkungszusammenhänge.“²⁹

Zudem kritisiert Adorno an Kants Auffassung von Freiheit, dass dieser die Begründung der Freiheit umgehe. Er setze die Freiheit des Menschen voraus, „als ob“³⁰ dieser

⁶Schweppenhäuser (2016), Ethik nach Auschwitz, Adornos negative Moralphilosophie, 2. überarbeitete Auflage, S. 85.

⁷Schweppenhäuser, S. 86.

⁸Kant (1998), Kritik der reinen Vernunft nach der ersten und zweiten Originalausgabe, in: Timmermann, Philosophische Bibliothek, Band 505, S. 548.

⁹Kant (1998), S. 548.

¹⁰Kant (1998), S. 549.

¹¹Kant (1998), S. 549.

¹²Kant (1998), S. 637.

¹³Adorno (2020), S. 212.

¹⁴Adorno (2020), S. 213.

¹⁵Adorno (2020), S. 217.

¹⁶Adorno (1997), Probleme der Moralphilosophie, S. 58.

¹⁷Kant (1998), S. 548.

¹⁸Adorno (1997), S. 58.

¹⁹Adorno (1997), S. 58.

²⁰Adorno (1997), S. 63.

²¹Adorno (2020), S. 223.

²²Adorno (2020), S. 224.

²³Adorno (2020), S. 224.

²⁴Adorno (2020), S. 225.

²⁵Kant (1999), Kritik der praktischen Vernunft, in Ulfig, Immanuel Kant – Die Drei Kritiken, S. 108.

²⁶Adorno (2020), S. 252.

²⁷Adorno (2020), S. 252.

²⁸Kant (1999), S. 109.

²⁹Adorno (2020), S. 284.

³⁰Adorno (2020), S. 230.

frei wäre.³¹ Darauf sei Kant angewiesen, weil er an den Menschen den Anspruch stellen können muss, dass dieser das Sittengesetz in sich tragen und sich danach richten kann.³² Die Freiheit wird zu einer Notwendigkeit gemacht, weil Kant es nicht für möglich halte, dass der Mensch ohne Freiheit handeln könne.³³ Nach Adorno könne aber genauso geschlussfolgert werden, dass wenn das Individuum sich seiner Freiheit bewusst sei, ohne sich dieser wahrlich gewiss zu sein, im Ergebnis sich der Mensch selbst täusche, wenn er denke er würde frei handeln.³⁴ Adorno wirft Kant in diesem Punkt seiner Begründung vor, dass er an der Stelle, an welcher Kant gerade am objektivsten hätte argumentieren müssen, der Subjektivität verfallt.³⁵ Dadurch „hat aber die Freiheit selbst zur Basis ihre Unfreiheit“³⁶, denn der Mensch würde von seiner Freiheit abhängig gemacht, um handeln zu können.

Für Kant sei Freiheit reine Vernunft.³⁷ Doch sei, nach Adorno, die absolute Selbstbestimmtheit auch eine absolute Herrschaft über die innere Natur und stelle somit selbst eine Unterdrückung dar.³⁸ Die reine Vernunft, für Kant bedeutungsgleich mit Freiheit, sei immer auch mit Kausalität beziehungsweise Unfreiheit verknüpft.³⁹ Auf der Suche nach der Begründung des Sittengesetzes schließe Kant alle kausalen Bedingungen aus und führe schlussendlich die Freiheit als Grundlage für das Sittengesetz an. Doch diese Freiheit könne sonst nirgends gefunden werden, ohne diese gäbe es aber auch kein Sittengesetz.⁴⁰ Kant erkenne Freiheit nur in ihrer absoluten Gestalt an, für Adorno sind in der Realität aber immer nur Momente der Freiheit zu fassen. Durch Kants Verabsolutierung der Freiheit, setze er diese in ein Stadium, in welchem sie sich noch gar nicht befinde.⁴¹ Aus der intelligiblen Freiheit folge das Sittengesetz und somit moralisches Handeln. Doch seien sämtliche Begriffe, welche Kant verwendet, um die Freiheit darzulegen, repressiv.⁴² Kant könne laut Adorno „Freiheit ohne Zwang nicht ertragen.“⁴³ Adorno kritisiert dabei nicht nur Kant, sondern die gesamte Philosophie. Er wirft ihr vor, dass sie nie versucht hat, Freiheit ohne Zwang zu denken.⁴⁴ Aus diesem Grund sei Freiheit „derart mit der Unfreiheit verfilzt, daß [sic!] sie von dieser nicht bloß inhibiert wird, sondern sie zur Bedingung ihres eigenen Begriffes hat.“⁴⁵ Der Mensch könne Freiheit gar nicht mehr erkennen.

Die Kritik Adornos umfasst demnach folgende Punkte: Zum einen könne Kant die Freiheit nicht getrennt vom Determinismus denken, obwohl dies gerade sein Ziel ist. Zum anderen setzte Kant die Freiheit voraus, damit er das Sittengesetz begründen und somit einen Anspruch an den Menschen stellen könne, moralisch zu handeln. Des Weiteren schaffe es Kant nicht, trotz seiner strikten Trennung von empirischer und intelligibler Welt, Freiheit ohne Empirie zu beweisen.

II. Adornos Verständnis von Freiheit

Auf Grundlage von Adornos Kant-Kritik kann nun sein Verständnis von Freiheit dargestellt werden. Auch wenn aufgrund des Titels *Negative Dialektik* von einer „negativen Freiheit“ bei Adorno ausgegangen werden kann, meint Adorno nicht die negative Freiheit im juristischen Sinne, also nicht die bloße Abwesenheit von

äußeren Zwängen.⁴⁶ Vielmehr geht Adorno von einer positiven Freiheit aus, dass ein Individuum handeln könne, wie es wolle. Diese Freiheit formuliert Adorno lediglich negativ, in dem Sinne was positive Freiheit nicht sei.⁴⁷

Für Adorno ist ein Individuum frei, wenn es seine eigenen Zwecke verfolgen könne.⁴⁸ Diese Freiheit sei in der heutigen Zeit nicht zu finden. Vielmehr stelle die Freiheit, genauso wie die Individualität, einen Schein der bürgerlichen Gesellschaft dar.⁴⁹ Aus diesem Grund sei „Kritik an der Willensfreiheit wie am Determinismus [...] Kritik an diesem Schein.“⁵⁰ Das Individuum sei nur insoweit frei, wie es die bürgerliche Gesellschaft erlaube.⁵¹ Damit solle garantiert werden, dass das „Individuum als wirtschaftendes [...] Subjekt“⁵² in einem „ökonomischen System [...] funktioniere.“⁵³ Die Freiheit der Einzelnen würde durch die gesellschaftlichen Strukturen verhindert, sodass „die ganze Freiheit“⁵⁴ nicht realisiert werden könne.⁵⁵ Aus diesem Grund wäre Freiheit nur unter „entfesselter Güterfülle“⁵⁶ herzustellen und sei ohne „gesamtgesellschaftliche Freiheit, nicht einmal möglich zu denken“.⁵⁷

Freiheit wäre demnach kein ontologischer Zustand, sondern müsse erst erreicht werden.⁵⁸ Für Adorno ist die Freiheit des Individuums nicht die Freiheit, welche es zu bestimmen gelte. Vielmehr stelle die individuelle Freiheit nur eine Abstraktion der gesellschaftlichen Freiheit dar, in deren Zusammenhängen sich die individuelle Freiheit manifestiere. Außerhalb einer (freien) Gesellschaft wäre individuelle Freiheit sinnlos.⁵⁹ Andererseits würde keine freie Gesellschaft bestehen können, wenn sich in der freien Gesellschaft die Freiheit des Individuums nicht realisieren könne.⁶⁰ Die einzelne Person sei daher „der

³¹ Adorno (2020), S. 230.

³² Adorno (2020), S. 230.

³³ Adorno (2006), Zur Lehre von der Geschichte und von der Freiheit, 1. Auflage, S. 339.

³⁴ Adorno (2006), S. 339.

³⁵ Adorno (2006), S. 340.

³⁶ Adorno (2006), S. 341.

³⁷ Adorno (2020), S. 253.

³⁸ Adorno (2020), S. 253.

³⁹ Schweppenhäuser, S. 91.

⁴⁰ Schweppenhäuser, S. 105.

⁴¹ Schweppenhäuser, S. 105; Adorno (2020), S. 230.

⁴² Adorno (2020), S. 231.

⁴³ Adorno (2020), S. 231.

⁴⁴ Adorno (2020), S. 262.

⁴⁵ Adorno (2020), S. 262.

⁴⁶ Schweppenhäuser, S. 146.

⁴⁷ Schweppenhäuser, S. 146.

⁴⁸ Adorno (2020), S. 259.

⁴⁹ Adorno (2020), S. 259.

⁵⁰ Adorno (2020), S. 259.

⁵¹ Adorno (2020), S. 259.

⁵² Adorno (2020), S. 259.

⁵³ Adorno (2020), S. 259.

⁵⁴ Adorno (2020), S. 32.

⁵⁵ Schweppenhäuser, S. 146.

⁵⁶ Adorno (2020), S. 218.

⁵⁷ Adorno (1997), S. 262.

⁵⁸ Adorno (2006), S. 244.

⁵⁹ Adorno (2006), S. 245.

⁶⁰ Adorno (2006), S. 247.

Prüfstein der Freiheit“.⁶¹ Aus diesem Grund ist es für Adorno auch ein Beweis für Unfreiheit, wenn die Freiheit der Einzelnen mit der Rechtfertigung der Freiheit der Gesellschaft eingeschränkt wird. Denn die Beschneidung der individuellen Freiheit beweist als „Prüfstein“ die Unfreiheit der Gesellschaft.⁶² Dies zeige sich unter anderem am Strafrecht. Es werde den Menschen ein Zwang zum Handeln bzw. Nicht-Handeln auferlegt und gesagt, dass der Mensch diesen Zwang aus freien Stücken auf sich nehme. Doch man sei nicht frei, wenn man „von sich aus das will, was man ohnehin muss“.⁶³

Adorno erkennt Unfreiheit und Freiheit auch in dem „Gefühl der Überforderung“⁶⁴ des Individuums. Der Mensch sei in der heutigen Gesellschaft andauernd überfordert und mit Aufgaben belastet, welche ihn davon abhalten, das zu tun, was er eigentlich wolle. Dies stelle eine konkrete Gestalt der Unfreiheit dar.⁶⁵ Aber gerade in diesem Gefühl stecke auch eine „Erinnerung an die Freiheit“.⁶⁶ Denn wenn der Mensch sich mit den ihm aufgetragenen Aufgaben andauernd überfordert fühle, habe er gleichzeitig das Gefühl, dass es auch anders sein könnte. In diesem „es könnte auch anders sein“⁶⁷ stecke der Gedanke, dass der Mensch eigentlich frei sein sollte bzw. könnte.⁶⁸

Des Weiteren sei die Freiheit kein fester Begriff. Es könne nicht einmal formuliert werden, was Freiheit ist und dieses Verständnis als unumstößlich betrachtet werden. Das Verständnis von Freiheit „ist historisch entsprungen und wandelt sich mit der Geschichte.“⁶⁹ Dies zeige sich unter anderem an den vergangenen Staatsformen einer totalen Gesellschaft, in welcher politische Partizipation der Einzelnen noch gar nicht denkbar war.⁷⁰ Aus diesem Grund ist Freiheit abhängig „von dem Zustand der Welt“⁷¹ und darin erkennt Adorno einen weiteren Zusammenhang zwischen Freiheit und Determinismus.⁷²

Für Adorno ist es nicht möglich, Freiheit und Determinismus voneinander zu trennen, also sie gegenüberzustellen. Während für Kant das Bewusstsein und somit der Wille nichts anderes sei als die Fähigkeit, so zu handeln, wie es die Vernunft einem vorgebe, ist für Adorno Bewusstsein nicht gleichzusetzen mit freiem Handeln.⁷³ Der Mensch sei im Willen nicht nur frei, vielmehr sei er durch äußere Umstände und durch „Verinnerlichung von gesellschaftlichem Zwang“⁷⁴ in seinem Willen beeinflusst.⁷⁵ Daher ist für Adorno „Freiheit [...] real begrenzt durch Gesellschaft.“⁷⁶ Ein wichtiger Aspekt in Adornos Freiheitsverständnis ist das „Hinzutretende“⁷⁷ oder auch der „Impuls“⁷⁸. In diesem zeige sich für Adorno der grundlegende Moment der Freiheit. Zum Willensakt gehören zwei Komponenten. Zum einen ein „Vernunftsmoment“⁷⁹, welches ein Bewusstsein voraussetzt und zum anderen der Impuls.⁸⁰ Dieser Impuls zeige sich in dem ersten „Ruck“⁸¹ einer Handlung, in der spontanen Handlung, welche nicht aus der Vernunft hervorgehe.⁸² Dieser Moment sei körperlich und geistig zugleich.⁸³

Demnach sei der Mensch einerseits frei, sofern er sich seiner selbst bewusst sei, in diesem Bewusstsein aber auch unfrei, weil er sich seinem Bewusstsein unterwerfe. Andererseits sei der Mensch unfrei, wenn er seinem Unbewussten und der Natur unterworfen sei, jedoch als solcher frei, indem er durch Regungen des Unbewussten, sich des Zwangscharakters seines

Bewusstseins entledige.⁸⁴ Freiheit wäre für Adorno demnach eine „Versöhnung von Geist qua Vernunft und Natur“.⁸⁵ Folglich ist das Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit ein dialektisches und zwar ein in sich selbst widersprüchliches.⁸⁶

C. Die bestimmte Negation

Ausgehend von diesen Überlegungen stellt sich die Frage, wie für Adorno die Freiheit zu erreichen ist. Nach dem am Anfang der Arbeit zitierten Satz, ist „Freiheit [...] einzig in bestimmter Negation zu fassen, gemäß der konkreten Gestalt von Unfreiheit“.⁸⁷ Was unter der bestimmten Negation zu verstehen ist, wird im Folgenden dargelegt.

Der Begriff der bestimmten Negation lässt darauf schließen, dass es im Gegensatz zu einer bestimmten auch eine „abstrakte Negation“⁸⁸ gibt. Eine abstrakte Negation bedeutet lediglich, dass ein Gegenstand absolut abgelehnt wird.⁸⁹ Zwar wird bei der bestimmten Negation etwas aufgehoben, dennoch versteht Adorno unter dieser „Aufhebung“⁹⁰ auch ein Bewahren. Diese Begrifflichkeit der Aufhebung geht auf Hegels Dialektik zurück. Darin vereint Hegel, um Widersprüche zu überwinden, drei Bedeutungen des Begriffes der Aufhebung. Die Negation eines Gegenstandes (tollere), das Erhalten bestimmter Aspekte des Gegenstandes (conservare) und das Heben dieser Aspekte auf eine höhere Stufe (elevare).⁹¹ Dabei wird bei der abstrakten Negation keine Aufhebung in diesem Sinne, sondern eine totale „Liquidation“⁹²

⁶¹Adorno (2006), S. 247.

⁶²Adorno (2006), S. 248.

⁶³Adorno (2006), S. 272.

⁶⁴Adorno (2006), S. 283.

⁶⁵Adorno (2006), S. 283.

⁶⁶Adorno (2006), S. 284.

⁶⁷Adorno (2006), S. 284.

⁶⁸Adorno (2006), S. 284.

⁶⁹Adorno (2006), S. 248.

⁷⁰Adorno (2006), S. 248.

⁷¹Adorno (2006), S. 338.

⁷²Adorno (2006), S. 338.

⁷³Adorno (2020), S. 226; Adorno (2006), S. 320.

⁷⁴Adorno (2020), S. 269.

⁷⁵Adorno (2020), S. 262.

⁷⁶Adorno (2020), S. 292.

⁷⁷Adorno (2006), S. 318.

⁷⁸Adorno (2006), S. 326.

⁷⁹Adorno (2006), S. 332.

⁸⁰Adorno (2006), S. 332.

⁸¹Adorno (2006), S. 318.

⁸²Adorno (2006), S. 318.

⁸³Adorno (2006), S. 326.

⁸⁴Adorno (2020), S. 294.

⁸⁵Adorno (2006), S. 330.

⁸⁶Adorno (2006), S. 295.

⁸⁷Adorno (2020), S. 230.

⁸⁸Adorno (2020), S. 160.

⁸⁹Horkheimer/Adorno (1981), Dialektik der Aufklärung, Philosophische Fragmente, in: Tiedemann, Theodor W. Adorno, Gesammelte Schriften, Band 3, S. 231.

⁹⁰Horkheimer/Adorno, S. 231.

⁹¹Windelband (1957), Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 15. Auflage, S. 509 f.

⁹²Horkheimer/Adorno, S. 231.

vollzogen. Auf die Freiheit bezogen würde dies bedeuten, dass Freiheit nur dort bestünde, wo Unfreiheit absolut verneint wird. Freiheit und Unfreiheit stünden sich dann als Gegensätze gegenüber.

Um die bestimmte Negation begrifflich zu fassen, muss kurz auf die Negative Dialektik eingegangen werden. Denn in deren Rahmen stellt die bestimmte Negation eine Methode Adornos dar. Adornos Negative Dialektik leitet sich von Hegels Dialektik ab. Adorno kritisiert jedoch an Hegel, dass bei diesem die Negation der Negation in etwas Positivem resultiere.⁹³ Grundsätzlich sieht Adorno in der Philosophie das Problem, dass sie versuche, alle Gegenstände zu identifizieren. Sie sei darum bestrebt, das Gleiche, die wiederkehrenden Eigenschaften eines Gegenstandes auszumachen.⁹⁴

Es sei aber gar nicht möglich die Identität eines Gegenstandes zu erkennen, vielmehr werde dieser durch die Identifikation in seinem wahren Selbst eingeschränkt.⁹⁵ Aus diesem Grund leben die Menschen in einem „Identitätszwang“.⁹⁶ Sie denken sie wüssten, wie die Gegenstände beschaffen sind, obwohl dies nicht der Fall sei. Wenn nun aber jede Dialektik in etwas Positives umschlagen müsste, wäre das auch nur eine weitere Identifikation des Gegenstandes.⁹⁷ Um die Nichtidentität eines Gegenstandes zu erkennen und damit das Sein eines Gegenstandes festzuhalten, müsste der „Identitätszwang“⁹⁸ durchbrochen werden.⁹⁹ Dazu dient nach Adorno die bestimmte Negation, sie sei der „Nerv der Dialektik als Methode“¹⁰⁰. Es werde sich durch bestimmte Negation an einen Gegenstand angenähert und bestimmt, was dieser nicht ist. Dadurch würde einerseits aufgezeigt, was dem Gegenstand innewohne und zugleich erkannt, dass dieser nicht komplett gefasst werden könne.¹⁰¹ Es würde ein Teil des Gegenstandes verneint, ein gewisser Etwas-Charakter würde jedoch bewahrt. An diesen Etwas-Charakter könne sich nun erneut angenähert und dieser bestimmt negiert werden.¹⁰² Weil bei der bestimmten Negation, trotz der Verneinung, etwas aufgehoben im Sinne von bewahrt werde, ist diese nach Adorno auch das positivste Moment der Negativen Dialektik. Dennoch ist die bestimmte Negation nach Adorno nichts Positives. Positiv sei allein das bestimmte Aufzeigen von Widersprüchen. Negativ sei jedoch deren unbestimmtes Ergebnis.¹⁰³

Auf die Freiheit bezogen bedeutet das, dass, um Freiheit erkennen zu können, bestimmt werden müsse, was Freiheit nicht sei. Indem Unfreiheit bestimmt negiert werde und der Mensch sich dadurch von Aspekten seiner Unfreiheit befreie, nähere dieser sich schrittweise an die Freiheit an. Freiheit könne demnach nicht positiv bestimmt oder identifiziert werden, weil der Mensch gar nicht wisse, was Freiheit sei. Vielmehr müsse der Mensch erkennen, was Freiheit nicht sei, um sich von seiner falschen Vorstellung von Freiheit und somit von Unfreiheit zu befreien.

Hier zeigt sich auch, weshalb Adorno Kant kritisiert und ihn als Gegenbeispiel anführt. Im Gegensatz zu Adorno stellt Kant die Freiheit der Unfreiheit unmittelbar gegenüber. Für Kant sind Freiheit und Unfreiheit Gegensätze, die sich gegenseitig ausschließen. Es kann keine Freiheit geben, wenn Unfreiheit besteht. Dies ist

für Adorno nicht der Fall, für ihn stehen Freiheit und Unfreiheit in einem dialektischen Verhältnis.

D. Negatives Strafrecht

Im Folgenden wird das *negative Strafrecht* nach Naucke¹⁰⁴ erläutert. Dabei werden etwaige Parallelen zwischen Adornos Verständnis von Freiheit und Nauckes Verständnis vom *negativen Strafrecht* aufgezeigt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Nauckes Bestreben darin liegt, das *negative Strafrecht* durch bestimmte Negation zu fassen.

I. Negatives und affirmatives Strafrecht

Für Naucke teilt sich das positive Strafrecht in das „positive Recht der Verbrechensbekämpfung“¹⁰⁵ und das „positive [...] Recht der Begrenzung der Verbrechensbekämpfung“¹⁰⁶. Diese beiden Aspekte des positiven Strafrechts stünden sich gegenüber, wobei dem Recht der Verbrechensbekämpfung mehr Geltung zukomme.¹⁰⁷ Es stünden sich demnach das Strafrecht, als Mittel zur Verfolgung und Maßregelung von strafbar normierten Handlungen, und das Strafrecht, welches diese Mittel in einem gewissen Rahmen zu halten und zu begrenzen versucht, gegenüber. Das positive Recht der Verbrechensbekämpfung erfahre jedoch weit mehr Beachtung, wodurch das positive Recht der Begrenzung der Verbrechensbekämpfung immer weiter schwinde.¹⁰⁸

Naucke bezieht sich in seinem Text auf Kants Vernunftbegriff. Nach Kant strebe die Vernunft nach Ausweitung und könne aus diesem Grund auch Fehlern unterlaufen. Naucke zieht eine Parallele zum Strafrecht. Demnach sei das Strafrecht eine Ausprägung der Vernunft und die „strafende Vernunft“¹⁰⁹ strebe genauso wie jeder Vernunftgebrauch nach Ausweitung und könne Irrtümern unterliegen.¹¹⁰ Damit dies nicht geschehe, muss die strafende Vernunft auf eine Begrenzung treffen, um die „Vernünftigkeit der strafenden Vernunft“¹¹¹ sichern

⁹³Adorno (2020), S. 161.

⁹⁴Többicke (1992), *Negative Dialektik und Kritische Ontologie, Eine Untersuchung zu Theodor W. Adorno*, S. 31.

⁹⁵Adorno (2020), S. 159.

⁹⁶Adorno (2020), S. 398.

⁹⁷Adorno (2020), S. 161.

⁹⁸Adorno (2020), S. 398.

⁹⁹Adorno (2020), S. 398.

¹⁰⁰Adorno (1990), *Drei Studien zu Hegel*, in: Tiedemann, Theodor W. Adorno, *Gesammelte Schriften*, Band 5, 3. Auflage, S. 318.

¹⁰¹Adorno (1990), S. 318.

¹⁰²Grenz (1984), *Negative Dialektik mit offenen Karten: Der zweite Teil der negativen Dialektik*, in: Naehrer, *Die Negative Dialektik Adornos*, S. 257.

¹⁰³Kager (1988), *Herrschaft und Versöhnung, Einführung in das Denken Theodor W. Adornos*, S. 173; Adorno (2020), S. 161.

¹⁰⁴Es wird auf Nauckes Ausführungen zum negativen Strafrecht Bezug genommen in: Naucke (2012), *Negatives Strafrecht – 4 Ansätze*, in: Vormbaum (2015), *Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen, Kleine Schriften*, Band 42.

¹⁰⁵Naucke, Vorwort.

¹⁰⁶Naucke, Vorwort.

¹⁰⁷Naucke, Vorwort.

¹⁰⁸Naucke, Vorwort.

¹⁰⁹Naucke, S. 27.

¹¹⁰Naucke, S. 27.

¹¹¹Naucke, S. 27.

zu können.¹¹² Diese Begrenzung stellt nach Naucke das „negative Strafrecht“¹¹³ dar.

An diesem Punkt ist bereits ein Zusammenhang mit Adorno zu erkennen. Auch Adorno schreibt der Vernunft nicht nur Positives zu. Durch den (falschen) Gebrauch der Vernunft könne sich etwas Unerwünschtes entwickeln. Die Vernunft und alles, was aus ihr entsteht, ist für Adorno nicht immer gleichzusetzen mit Fortschritt und Wahrheit. Die Vernunft könne instrumentalisiert werden oder zu falschen Ergebnissen führen.¹¹⁴

Nach Naucke stehen sich ein „affirmatives Strafrecht“¹¹⁵ und ein „negatives Strafrecht“¹¹⁶ in einem konträren Verhältnis gegenüber. Das affirmative Strafrecht diene, mit dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes, der Erhaltung einer staatlichen Ordnung, der allgemeinen Sicherheit und der sozialen Kontrolle¹¹⁷ und stelle ein „gesetzliches Machtinstrument“¹¹⁸ dar. Das affirmative Strafrecht tendiere dazu, sich fortwährend auszuweiten. Es bestehe ein generelles Strafbedürfnis in der Gesellschaft und das Individuum verlange immer mehr Sicherheit und ein minimales Maß an Risiko. Dieses Verlangen mündet jedoch in eine Begrenzung der Freiheit des Einzelnen und somit erlange das affirmative Strafrecht immer mehr Macht und Kontrolle.¹¹⁹

Nach Naucke dient das *negative Strafrecht* dazu, dieser Entwicklung des affirmativen Strafrechts entgegenzuwirken.¹²⁰ Die Aufgabe des *negativen Strafrechts* sei es, dem positiven Strafrecht skeptisch gegenüberzustehen und es zu kritisieren.¹²¹

Affirmatives und *negatives Strafrecht* stünden sich einerseits gegenüber, andererseits hängen sie auch eng miteinander zusammen. Wenn das eine stärker werde, werde das andere schwächer. Aufgabe des affirmativen Strafrechts sei es, Handlungsweisen zu verbieten, um ein gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen. Aufgabe des *negativen Strafrechts* sei es, das affirmative Strafrecht dabei immanent zu kritisieren und diesen Grenzen aufzuzeigen, damit das affirmative Strafrecht nicht in eine absolute Kontrolle der Gesellschaft ausartet.

II. Negatives Strafrecht und bestimmte Negation

Im Folgenden wird untersucht, wie Naucke versucht das *negative Strafrecht* zu bestimmen und inwiefern dies mit der bestimmten Negation zusammenhängen könnte.

Adorno fasst Freiheit durchweg negativ, anhand dessen, was Freiheit nicht ist.¹²² Diesen Ansatz verfolgt auch Naucke, indem er die Grenzen des affirmativen Strafrechts negativ bestimmen will.¹²³ Naucke bedient sich somit – vermutlich in Anlehnung an Adorno – der negativen Methode. Naucke nähert sich auch dem Begriff des *negativen Strafrechts* nicht durch Identifizierung an. Er versucht somit gar nicht erst zu bestimmen, was *negatives Strafrecht* ist. Vielmehr folgt er Adornos Vorgehen und will anhand dessen, was affirmatives Strafrecht ist, das *negative Strafrecht* bestimmen.¹²⁴ Dies stellt bereits eine bestimmte Negation im Sinne Adornos dar. Indem Naucke aufzeigt, was affirmatives Strafrecht ist, arbeitet er heraus, was *negatives Strafrecht* nicht ist. Er nähert sich an das Nichtidentische des *negativen Strafrechts* an. Dazu bestimmt er zunächst die Ziele der klassischen und modernen Strafrechtsschule. Kennzeichnend sei, dass die

klassische Schule die staatliche Ordnung und die moderne Schule die Sicherheit des Einzelnen erhalten will. Des Weiteren benennt Naucke das gemeinsame Problem beider Schulen, und zwar, dass sie die Grenzen des zweckmäßigen affirmativen Strafrechts nur schwer bestimmten könnten.¹²⁵ Genauso wie Adorno den Freiheitsbegriff der klassischen Lehre der Philosophie, nach Kant, immanent kritisiert, um Freiheit erfassen zu können, setzt sich auch Naucke zunächst mit zwei klassischen Strafrechtslehren auseinander, um deren Grenzen aufzuzeigen.¹²⁶

„Das negative Strafrecht ist das Verfahren grundsätzlicher Skepsis am gerade geltenden Strafrecht, bis hin zum unbegrenzten Verwerfen dieses gerade geltenden Strafrechts.“¹²⁷

Dieser Satz von Naucke sagt viel über sein Verständnis vom *negativen Strafrecht* aus und wie damit umgegangen werden muss. Genauso kann man anhand der Aussage einige Parallelen zu Adorno ausmachen. Die Kernaussage des Satzes ist, dass das *negative Strafrecht* das „Verfahren grundsätzlicher Skepsis“ ist. *Negatives Strafrecht* muss nicht unbedingt kodifiziert, niedergeschrieben und abgeschlossen sein. Vielmehr stellt das *negative Strafrecht* eine Position dar, welche Stellung gegenüber dem affirmativen Strafrecht bezieht und dieses stets kritisch im Auge hat. Es bestehen dabei zwei Gemeinsamkeiten zu Adorno. Zum einen der grundsätzliche Kritik-Gedanke Adornos, dass jeder Gegenstand durchweg kritisiert werden müsse sowie der dialektische Gedanke der Negation der Negation, wie Adorno ihn von Hegel aufgegriffen hat. Zum anderen lässt sich auch Adornos Kritik an Hegel erkennen, dass, nach Adorno, aus der Negation der Negation nichts Positives entspringt.¹²⁸ Aus dieser Ablehnung des Positiven durch Adorno leitet sich auch dessen Bilderverbot ab. Er bezieht sich hierbei auf das theologische Bilderverbot aus dem Judentum, nach welchem sich keine Vorstellung von Gott gemacht werden darf. In Anlehnung daran solle demnach nicht auf ein bestimmtes Ziel hingearbeitet werden, das Ergebnis dürfe nicht schon vorbestimmt sein. Es dürfe sich kein Bild von dem gemacht werden, was sein soll.¹²⁹ Das Bilderverbot greift auch Naucke auf, indem er sich in seinem Text hauptsächlich damit auseinandersetzt, wie *negatives Strafrecht* erkannt werden kann, welche

¹¹²Naucke, S. 27.

¹¹³Naucke, S. 27.

¹¹⁴Adornos Kritik an der Vernunft wird hauptsächlich in seinem Werk mit Horkheimer der *Dialektik der Aufklärung* aufgegriffen. Es ist aufgrund der Komplexität dieses Werkes und dem begrenzten Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich, tiefer auf diese Problematik einzugehen.

¹¹⁵Naucke, S. 30.

¹¹⁶Naucke, S. 30.

¹¹⁷Naucke, S. 37.

¹¹⁸Naucke, S. 32.

¹¹⁹Naucke, S. 37.

¹²⁰Naucke, S. 27.

¹²¹Naucke, S. 28.

¹²²Schweppenhäuser, S. 146.

¹²³Naucke, S. 28.

¹²⁴Naucke, S. 30.

¹²⁵Naucke, S. 30.

¹²⁶Naucke, S. 31.

¹²⁷Naucke, S. 28.

¹²⁸Adorno (2020), S. 161.

¹²⁹Adorno (2020), S. 206 f.

Aufgabe es hat und wo es bereits vorkommt. Jedoch bietet Naucke kein Ergebnis an, wie *negatives Strafrecht* konkret umgesetzt werden soll.

Für Naucke ist *negatives Strafrecht* nur zu fassen anhand gerade „geltenden Strafrecht[s]“¹³⁰. Auch darin findet sich eine Parallele zu Adorno. Nach diesem ist Freiheit nur zu fassen an der „konkreten Gestalt von Unfreiheit“¹³¹. Diese sei die gerade bestehende Unfreiheit. Freiheit ist für Adorno ein sich wandelnder Begriff, der nicht ein für alle Mal festgesetzt werden könne.¹³² Dieses sich wandelnde Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit lässt sich auch in Nauckes Verständnis vom *negativen Strafrecht* wiederfinden, welches sich an dem gerade geltenden und somit auch sich stetig verändernden Strafrecht orientiert.

Fraglich ist nun, in welcher Art das *negative Strafrecht* Kritik am affirmativen Strafrecht ausüben soll. Dafür bestimmt Naucke zwei Modi. Zum einen das „Verfahren grundsätzlicher Skepsis“¹³³, zum anderen das „unbegrenzte [...] Verwerfen“¹³⁴ des Strafrechts. Skepsis ist die kritische Betrachtung eines Gegenstandes. Durch die kritische Betrachtung des affirmativen Strafrechts soll das *negative Strafrecht* dessen Grenzen aufzeigen. Dabei solle es das Strafrecht aber nicht komplett liquidieren. Vielmehr sollen einzelne Aspekte des Strafrechts negiert werden, ein Teil des affirmativen Strafrechts bleibe jedoch bestehen. Dies stellt eine bestimmte Negation dar. Demgegenüber stellt Naucke auch in Aussicht, dass durch die Kritik des *negativen Strafrechts* das Strafrecht unbegrenzt verworfen werden könne.¹³⁵ In diesem Fall bliebe nichts von dem affirmativen Strafrecht übrig, es gäbe eine absolute Liquidation. Darin ist eine abstrakte Negation zu erkennen. Demnach stellen die zwei Modi, welche das *negative Strafrecht* ausüben soll, sowohl die bestimmte als auch die abstrakte Negation dar.

Diese beiden genannten Modi lassen sich auch in den von Naucke angeführten Beispielen,¹³⁶ in welchen er das bereits bestehende *negative Strafrecht* aufzeigt, finden. Er teilt das *negative Strafrecht* in einen allgemeinen, einen besonderen und einen prozessualen Teil auf. Zum allgemeinen Teil des *negativen Strafrechts* zählt Naucke unter anderem das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG), das Rückwirkungsverbot (§ 1 StGB, Art. 7 EMRK) und das Analogieverbot (§ 1 StGB). Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den Maßregeln (§ 62 StGB) ordnet er dem besonderen Teil zu. Der prozessuale Teil umfasst zum Beispiel die Garantie der Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK), die Trennung von Anklagebehörde und Gericht (§§ 151, 152 StPO) und das Folterverbot (§ 136a StPO, Art. 3 EMRK).¹³⁷ Jedem Teil kann eine bestimmte oder abstrakte Negation zugeschrieben werden. In seinen Beispielen zum allgemeinen Teil des *negativen Strafrechts* schließen diese eine Bestrafung aus, es entstehe somit eine Lücke.¹³⁸ An diesen Stellen wird das Strafrecht komplett negiert, es entsteht kein Äquivalent und es bleibt auch nichts vom Strafrecht übrig. Der allgemeine Teil des *negativen Strafrechts* stellt demnach eine abstrakte Negation dar.

Demgegenüber begrenze der besondere Teil des *negativen Strafrechts* das Strafrecht und die Möglichkeit zu Strafen nur.¹³⁹ Dadurch wird das affirmative Strafrecht nicht komplett negiert, eine Strafe bleibt weiterhin möglich und ein Teil des Strafrechts bleibt erhalten.

Im besonderen Teil des *negativen Strafrechts* lässt sich demnach eine bestimmte Negation erkennen. In gleicher Weise solle der prozessuale Teil des *negativen Strafrechts* einer Machtvermehrung des Strafrechts entgegentreten. Die Macht des Strafrechts soll dadurch eingeschränkt werden.¹⁴⁰ Ein gewisses Maß an Macht bleibt auch an dieser Stelle bestehen und es wird nur ein Aspekt der Macht negiert. Der prozessuale Teil verfährt ebenso wie der besondere Teil des *negativen Strafrechts* in einer bestimmten Negation.

In Nauckes Konzept des *negativen Strafrechts* lässt sich demnach sowohl eine abstrakte als auch eine bestimmte Negation finden. Sowie Adorno die Freiheit durch bestimmte Negation der Unfreiheit fassen will,¹⁴¹ ist auch Naucke der Auffassung, das *negative Strafrecht* lasse sich durch bestimmte, aber auch durch abstrakte Negation des affirmativen Strafrechts erschließen.

E. Fazit

Zu Beginn dieses Beitrags stand die Frage nach Adornos Auffassung von Freiheit und inwieweit sich diese in Nauckes Konzeption des *negativen Strafrechts* wiederfinden lässt. Es wurde zunächst auf Adornos Kant-Kritik eingegangen. Adorno kritisiert an Kant hauptsächlich, dass dieser Freiheit und Unfreiheit als absolute Gegenteile verstehe und diese versucht voneinander zu trennen. Daraus konnte der Schluss gezogen werden, dass für Adorno Freiheit und Unfreiheit in einem dialektischen Verhältnis zueinanderstehen. Sie stehen sich zwar gegenüber, sind aber auch voneinander abhängig und damit miteinander verbunden. Freiheit und Unfreiheit wandeln sich unablässig in einem wechselseitigen Verhältnis. Da für Adorno die Freiheit jedoch nicht zu identifizieren ist, ist sie nur durch bestimmte Negation der konkreten Gestalt von Unfreiheit zu fassen. Die bestimmte Negation liquidiert einen Gegenstand nicht komplett, sondern negiert nur einen Teil davon, sodass trotzdem noch Etwas von dem Gegenstand erhalten bleibt. Auf die Freiheit bezogen bedeutet dies, dass der Mensch, indem er sich von konkreter Unfreiheit befreit, der Freiheit ein Stück näher rückt. Ein Teil der Unfreiheit bleibt dabei jedoch weiterhin bestehen.

Auch konnte ein enger konzeptioneller Zusammenhang zwischen Nauckes Auffassung des *negativen Strafrechts* und Adornos Denken erarbeitet werden. Für Naucke stehen sich das affirmative und das *negative Strafrecht* gegenüber. Das affirmative Strafrecht soll Freiheiten

¹³⁰Naucke, S. 28.

¹³¹Adorno (2020), S. 230.

¹³²Adorno (2006), S. 248.

¹³³Naucke, S. 28.

¹³⁴Naucke, S. 28.

¹³⁵Naucke nennt hier zwar kein Beispiel, es liegt aber nahe, dass Naucke auf die Erfahrung des Nationalsozialismus anspielt und dass in einem derartigen Unstaat das geltende Strafrecht tatsächlich liquidiert gehöre.

¹³⁶Naucke, S. 36.

¹³⁷Naucke, S. 36 f.

¹³⁸Naucke, S. 36.

¹³⁹Naucke, S. 36.

¹⁴⁰Naucke, S. 36.

¹⁴¹Adorno (2020), S. 230.

garantieren, jedoch schränkt es dadurch Freiheiten des Individuums immer weiter ein. Um dieser Ausweitung des affirmativen Strafrechts und somit der Einschränkung der Freiheit entgegenzuwirken, muss ein *negatives Strafrecht* ausgearbeitet werden, welches das affirmative Strafrecht begrenzt. Indem das *negative Strafrecht* dem affirmativen Strafrecht seine Grenzen aufzeigt, wird durch das *negative Strafrecht* wieder Freiheit geschaffen. Auch Naucke weigert sich, das *negative Strafrecht*, als freiheitsschaffendes Element, positiv zu bestimmen, sodass er sich – ganz im Sinne Adornos – dem Identitätszwang verweigert. Vielmehr bestimmt er, was *negatives Strafrecht* nicht ist, indem er zeigt, was unter affirmativem Strafrecht zu verstehen ist. Naucke sieht das *negative Strafrecht* als Verfahren an, um gegen das affirmative Strafrecht vorzugehen. Dies geschieht nach Naucke sowohl mittels bestimmter Negation als auch in der Form abstrakter Negation. Entscheidend ist, dass für Adorno und Naucke Freiheit und Unfreiheit keine Zustände sind. Wenn das *negative Strafrecht* vom gerade geltenden Strafrecht abhängt und dieses die Freiheit einschränkt und das *negative Strafrecht* Freiheit schaffen soll, dann ist auch für Naucke der Begriff der Freiheit wandelbar. Für beide folgt die Freiheit nicht aus der absoluten Ablehnung der Unfreiheit, vielmehr folgt die Freiheit aus der Befreiung von Unfreiheit, bei Naucke aus der Befreiung vom affirmativen Strafrecht. Dies muss nach Adorno durch bestimmte Negation geschehen. Dieser Ansicht folgt auch Naucke, wobei er in spezifischen Fällen auch nicht vor der abstrakten Negation zurückschreckt. Eine Freiheitsgewährung durch Strafrecht, welches gleichzeitig Freiheit einschränkt, ist ein Widerspruch in sich. Dieses dialektische Verhältnis hat Naucke aufgegriffen. Er ist wie Adorno der Auffassung, dass Freiheit weder durch die Beschränkung der Freiheit noch durch deren Identifikation zu erreichen ist, sondern nur durch die Negation der Unfreiheit.